

Verhandelt

zu B r e m e n ,

am fünfzehnten März
Zweitausenddreizehn.

Auf Ersuchen der Erschienenen begab ich, Notar

Dr. Wolfgang Richter

in Bremen

mich heute in die Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen, und traf dort an die mir
sämtlich von Person bekannten:

- 1.) Rainer A p p e l ,
geboren am 3. Mai 1963,
geschäftsansässig Contrescarpe 75A, 28195 Bremen

Der Erschienene zu 1) erklärte, dass er die Erklärungen in dieser Urkunde
nicht für sich persönlich abgebe, sondern in seiner Eigenschaft als von den
Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Bevollmächtigter der See Tickets

Germany GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95233, für diese,

- nachfolgend auch "**STG**" -,

das Original der Vollmachtsurkunde vom 14. März 2013 überreichend, die in beglaubigter Fotokopie als **Anlage** zu dieser Urkunde genommen wird;

- 2.) Alexander R u o f f ,
geboren am 2. März 1964,
geschäftsansässig Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen.

Der Erschienene zu 2) erklärte, dass er die Erklärungen in dieser Urkunde nicht für sich persönlich abgebe, sondern in seiner Eigenschaft als – inso- weit gemeinsam mit dem Erschienenen zu 3) – vertretungsberechtigtes Vor- standsmitglied der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft, eingetragen im Han- delsregister des Amtsgerichts München unter HRB 156963, für diese,

- nachfolgend auch "**CTS**" -.

- 3.) Volker B i s c h o f f ,
geboren am 11. April 1960,
geschäftsansässig Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen

Der Erschienene zu 3) erklärte, dass er die Erklärungen in dieser Urkunde nicht für sich persönlich abgebe, sondern in seiner Eigenschaft als – inso- weit gemeinsam mit dem Erschienenen zu 2) – vertretungsberechtigtes Vor- standsmitglied der CTS, für diese.

Aufgrund der am 14. März 2013 vorgenommenen Einsicht in das elektronisch geführ- te Handelsregister des Amtsgerichts München – HR B 156963 – bescheinige ich, der beurkundende Notar, dass die Herren Alexander Ruoff und Volker Bischoff als Vor- standsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft in Firma CTS EVENTIM Aktienge- sellschaft gemeinsam zu vertreten.

Aufgrund der am 14. März 2013 vorgenommenen Einsicht in das elektronisch geführ- te Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg – HR B 95233 – bescheinige ich, der

beurkundende Notar, dass Herr Karsten Elbrecht als Geschäftsführer berechtigt ist, die Gesellschaft in Firma See Tickets Germany GmbH allein zu vertreten und in dieser Eigenschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

Die Erschienenen erklären, dass weder der beurkundende Notar selbst noch einer seiner Sozien in der Sache, die im Folgenden beurkundet wird, vorbefasst i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG waren.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten um Beurkundung des Folgenden:

A.

Vorbemerkungen

1. Das Stammkapital der STG beträgt EUR 25.000,00. Der einzige Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00 wird von CTS gehalten. Die Einlagen auf den Geschäftsanteil sind in voller Höhe einbezahlt und nicht zurückgezahlt.
2. STG und CTS beabsichtigen, unter Zustimmung der Gesellschafterversammlung der STG sowie der Hauptversammlung der CTS einen Verschmelzungsvertrag zu schließen, aufgrund dessen STG als übertragender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf CTS verschmolzen wird.
3. Die Verschmelzung erfolgt als zweite Stufe einer sog. Kettenverschmelzung. Als erste Stufe wurde am heutigen Tage ein Verschmelzungsvertrag zwischen der Gesellschaft in Firma Ticket Online Software GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 99545 (nachfolgend auch „**TO**“ genannt) als übertragendem Rechtsträger und STG als übernehmendem Rechtsträger beurkundet (UR-Nr. 133/2013 des Notars Dr. Wolfgang Richter, Bremen). Die Wirksamkeit der im Nachfolgenden zu beurkundenden Verschmelzung der STG auf CTS soll unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Verschmelzung erster Stufe (TO auf STG) in das Handelsregister der STG stehen.

Dies vorausgeschickt, schließen STG und CTS folgenden Verschmelzungsvertrag:

B.

Verschmelzungsvertrag

zwischen

See Tickets Germany GmbH mit dem Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 95233, als übertragendem Rechtsträger

- nachfolgend „**STG**“ -

und

CTS EVENTIM Aktiengesellschaft mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 156963, als übernehmendem Rechtsträger

- nachfolgend „**CTS**“ -

§ 1

Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag, Schlussbilanz

- 1 STG überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1, §§ 46 ff., §§ 60 ff. UmwG auf CTS (Verschmelzung durch Aufnahme).
- 2 Die Übernahme des Vermögens der STG erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. Januar 2013, 0:00 Uhr, (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der STG als für Rechnung der CTS vorgenommen.
- 3 Der Verschmelzung wird die Bilanz der STG zum 31. Dezember 2012 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

§ 2

Gegenleistung

Die Übertragung des Vermögens der STG auf CTS erfolgt ohne Gegenleistung, da CTS sämtliche Geschäftsanteile an STG hält. Somit entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) gemäß § 5 Abs. 2 UmwG.

§ 3

Keine Sonderrechte, keine besonderen Vorteile

- .1 CTS gewährt einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG weder Rechte noch sind für diese Personen Maßnahmen vorgesehen.
- .2 Keiner der in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG bezeichneten Personen werden besondere Vorteile gewährt.

§ 4

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden wie folgt beschrieben:

1 Zu CTS:

CTS unterhält insbesondere Betriebe in Bremen, München, Berlin, Dortmund und Hamburg. Betriebsräte sind bei CTS nicht errichtet worden und es besteht keine Tarifbindung.

Mit der Verschmelzung der STG auf CTS übernimmt CTS den Hamburger Betrieb mit sämtlichen Arbeitnehmern von STG kraft Gesetzes gemäß §§ 2 ff., 20, 324 UmwG i.V.m. § 613a BGB. Der Betriebsübergang vollzieht sich mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit ihrer Eintragung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers.

1.2 Zu STG:

STG hat durch die vorangegangene Verschmelzung der TO auf STG den Betrieb der TO in Hamburg mit sämtlichen Arbeitnehmern übernommen. Ein Betriebsrat ist nicht errichtet und es besteht keine Tarifbindung.

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der STG gehen kraft Gesetzes gemäß §§ 2 ff., 20, 324 UmwG i.V.m. § 613a BGB mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit ihrer Eintragung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers, auf CTS über. Die bei der STG bestehenden Arbeitsverhältnisse werden von CTS unverändert, d.h. im Status Quo mit allen bestehenden Rechten und Pflichten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung, fortgeführt. Rechte und Pflichten, die sich aus Gesamtbetriebsvereinbarungen ergeben und die auch im betriebsratslosen Betrieb Hamburg Anwendung gefunden haben, wirken aufgrund der ersten Verschmelzung von TO auf STG kraft Gesetzes als individualarbeitsvertragliche Vereinbarungen fort.

In Folge der Verschmelzung ergeben sich weder nachteilige Auswirkungen für die Arbeitnehmer noch Veränderungen der individual- oder kollektivvertraglichen Arbeitsbedingungen.

3 Betriebszusammenlegung, geplante Maßnahmen:

*1 Zeichen
eingeführt
14. Nr. 15*

Die Hamburger Betriebe von CTS und STG werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung zusammengelegt.

Über die Betriebszusammenlegung hinaus sind keine weiteren Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer beider Rechtsträger geplant. Mangels bestehender Arbeitnehmervertretungen sind auch insoweit keine Maßnahmen vorgesehen, die sich auf Arbeitnehmervertretungen auswirken können.

§ 5

Aufschiebende Bedingungen

Der Verschmelzungsvertrag steht unter den kumulativ geltenden aufschiebenden Bedingungen,

- dass die Aktionäre der CTS durch Beschluss der Hauptversammlung sowie die Gesellschafter der STG durch Gesellschafterbeschluss dem Verschmelzungsvertrag zustimmen und
- dass die Verschmelzung der Ticket Online Software GmbH (Amtsgericht Hamburg, HR B 99545) als übertragendem Rechtsträger auf die STG (UR-Nr. 133/2013 des Notars Dr. Wolfgang Richter, Bremen, vom 15. März 2013; diese Urkunde ist in Kopie als Anlage 1 beigefügt) durch Eintragung in das Handelsregister der STG als übernehmendem Rechtsträger wirksam geworden ist.

§ 6

Sonstiges

STG hat keinen Grundbesitz.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

C.

**Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der STG
zur Verschmelzung, Verzichtserklärungen**

CTS hielt sodann unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung, Ankündigung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen eine Gesellschafterversammlung der STG ab und erklärte und beschloss was folgt:

1 Auf die Übersendung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 47 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger STG und CTS für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung und in der heutigen Gesellschafterversammlung gemäß § 49 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

2 Dem Verschmelzungsvertrag zwischen STG als übertragendem Rechtsträger und CTS als übernehmendem Rechtsträger gemäß vorstehendem Teil B. dieser Urkunde wird hiermit zugestimmt.

Damit war die Gesellschafterversammlung der STG beendet.

In ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der STG verzichtet CTS hiermit ausdrücklich auf das Recht, den in Ziffer C. 1.2 enthaltenen Gesellschafterbeschluss anzufechten oder gegen dessen Wirksamkeit Klage zu erheben.

Ein Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung sowie ein Verschmelzungsprüfungsbericht sind vorliegend entbehrlich, da CTS sämtliche Geschäftsanteile an STG hält (§ 8 Abs. 3 S. 1, § 9 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3, § 48 S. 1 UmwG). Rein vorsorglich verzichtet CTS hiermit auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes, die Prüfung der Verschmelzung sowie die Erstellung eines Verschmelzungsprüfungsberichts.

D.

Hinweise des Notars

Der Notar hat auf den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen.

E.

Vollmacht

Sodann erklärten die Erschienenen, handelnd wie angegeben:

Der Notar wird mit der umfassenden Durchführung dieser Urkunde beauftragt. Alle etwa noch für die Wirksamkeit oder Durchführung ausstehenden Erklärungen gelten mit dem Eingang bei dem Notar allen Beteiligten gegenüber als zugegangen.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, beauftragen und bevollmächtigen hiermit den Notar, dessen jeweiligen Notarvertreter sowie die Mitarbeiterinnen des Notars

- Monika Meier,
- Nina Löschen,

- beide büroansässig Contrescarpe 47/48, 28195 Bremen -

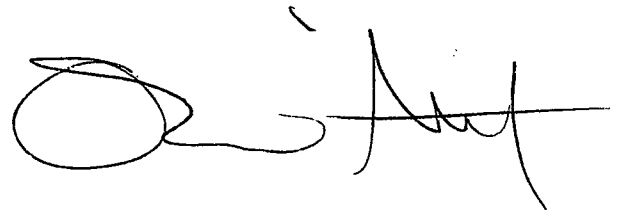
und zwar je einzeln und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, für sie alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung dieser Urkunde erforderlich sind, insbesondere Gesellschafterversammlungen abzuhalten, Beschlüsse jeder Art zu fassen und Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen.

Von der Vollmacht soll nur vor dem beurkundenden Notar, seinem amtlich bestellten Vertreter oder einem seiner Sozien Gebrauch gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Ausübung der Vollmacht sind Dritten gegenüber nicht nachzuweisen. Insbesondere das Handelsregister wird von einer etwaigen Prüfpflicht ausdrücklich befreit.

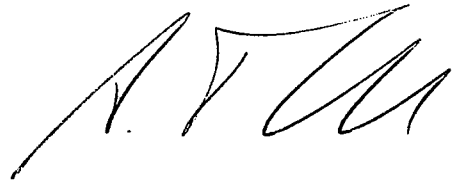
F.
Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt CTS.

Vorstehende Niederschrift nebst Anlage 1 wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen sowie dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:



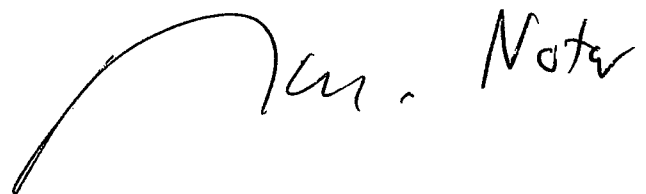
A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'D. Hoff'.



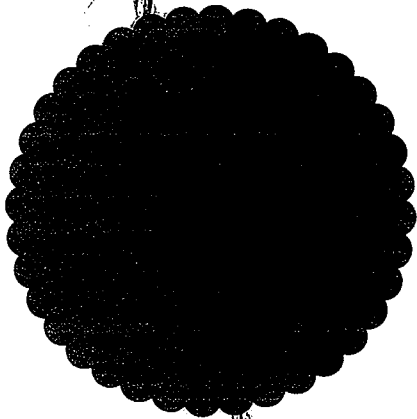
A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'A. Hoff'.

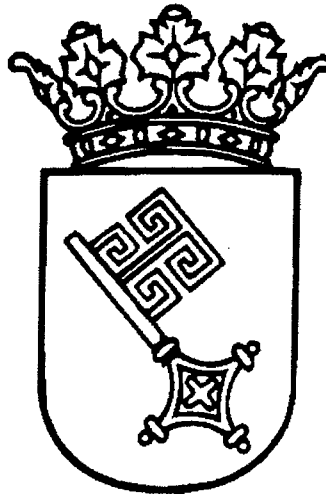


A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'B. Hoff'.



A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Notar'.





Verhandelt

zu Bremen,

am fünfzehnten März
Zweitausenddreizehn.

Auf Ersuchen der Erschienenen begab ich, Notar

Dr. Wolfgang Richter

in Bremen

mich heute in die Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen, und traf dort an die mir
sämtlich von Person bekannten:

- 1.) Alexander R u o f f ,
geboren am 2. März 1964,
geschäftsansässig Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen.

Der Erschienene zu 1) erklärte, dass er die Erklärungen in dieser Urkunde
nicht für sich persönlich abgebe, sondern

a) in seiner Eigenschaft als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Bevollmächtigter der Ticket Online Software GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 99545, für diese,

- nachfolgenden auch "**TO**" -,

das Original der Vollmachtsurkunde vom 14. März 2013 überreichend, die als **Anlage** zu dieser Urkunde genommen wird, sowie

b) in seiner Eigenschaft als – insoweit gemeinsam mit dem Erschienenen zu 2) – vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 156963, für diese,

- nachfolgend auch "**CTS**" -.

2.) Volker B i s c h o f f ,
geboren am 11. April 1960,
geschäftsansässig Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen

Der Erschienene zu 2) erklärte, dass er die Erklärungen in dieser Urkunde nicht für sich persönlich abgebe, sondern in seiner Eigenschaft als – insoweit gemeinsam mit dem Erschienenen zu 1) – vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der CTS, für diese;

3.) Rainer A p p e l ,
geboren am 3. Mai 1963,
geschäftsansässig Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen

Der Erschienene zu 3) erklärte, dass er die Erklärungen in dieser Urkunde nicht für sich persönlich abgebe, sondern in seiner Eigenschaft als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Bevollmächtigter der See Tickets Germany GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95233, für diese,

- nachfolgend auch "**STG**" -.

die Vollmachtsurkunde vom 14. März 2013 überreichend, die in beglaubigter Fotokopie als **Anlage** zu dieser Urkunde genommen wird.

Aufgrund der am 14. März 2013 vorgenommenen Einsicht in das elektronisch geführte Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg – HRB 99545– bescheinige ich, der beurkundende Notar, dass Herr Karsten Elbrecht als Geschäftsführer berechtigt ist, die Gesellschaft in Firma Ticket Online Software GmbH allein zu vertreten.

Aufgrund der am 14. März 2013 vorgenommenen Einsicht in das elektronisch geführte Handelsregister des Amtsgerichts München – HRB 156963 – bescheinige ich, der beurkundende Notar, dass die Herren Alexander Ruoff und Volker Bischoff als Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft in Firma CTS EVENTIM Aktiengesellschaft gemeinsam zu vertreten.

Aufgrund der am 14. März 2013 vorgenommenen Einsicht in das elektronisch geführte Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg – HR B 95233 – bescheinige ich, der beurkundende Notar, dass Herr Karsten Elbrecht als Geschäftsführer berechtigt ist, die Gesellschaft in Firma See Tickets Germany GmbH allein zu vertreten und in dieser Eigenschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

Die Erschienenen erklärten, dass weder der beurkundende Notar selbst noch einer seiner Sozien in der Sache, die im Folgenden beurkundet wird, vorbefasst i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG waren.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten um Beurkundung des Folgenden:

A.

Vorbemerkungen

Das Stammkapital der TO beträgt EUR 200.000,00. Der einzige Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 200.000,00 wird von STG gehalten. Die Einlagen auf den Geschäftsanteil sind in voller Höhe einbezahlt und nicht zurückgezahlt.

Das Stammkapital der STG beträgt EUR 25.000,00. Der einzige Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00 wird von CTS gehalten. Die Einlagen auf den Geschäftsanteil sind in voller Höhe einbezahlt und nicht zurückgezahlt.

TO und STG beabsichtigen, unter Zustimmung ihrer jeweiligen Gesellschafterversammlung einen Verschmelzungsvertrag zu schließen, aufgrund dessen TO als übertragender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf STG verschmolzen wird.

Die Verschmelzung erfolgt als erste Stufe einer sog. Kettenverschmelzung. Aufschiebend bedingt durch die Eintragung dieser Verschmelzung in das Handelsregister der STG soll ein zweiter Verschmelzungsvertrag zwischen STG als übertragendem Rechtsträger und CTS als übernehmendem Rechtsträger wirksam werden, mit dem STG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf CTS verschmolzen wird.

Dies vorausgeschickt, schließen TO und STG folgenden Verschmelzungsvertrag:

B.

Verschmelzungsvertrag

zwischen

Ticket Online Software GmbH mit dem Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 99545, als übertragendem Rechtsträger

- nachfolgend „**TO**“ -

und

See Tickets Germany GmbH mit dem Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 95233, als übernehmendem Rechtsträger

- nachfolgend „**STG**“ -

§ 1

Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag, Schlussbilanz

1 TO überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter
Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1, §§ 46 ff. UmwG auf STG (Verschmel-
zung durch Aufnahme).

2 Die Übernahme des Vermögens der TO erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum
1. Januar 2013, 0:00 Uhr, (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gel-
ten alle Handlungen und Geschäfte der TO als für Rechnung der STG vorgenommen.

3 Der Verschmelzung wird die Bilanz der TO zum 31. Dezember 2012 als Schlussbilanz
zugrunde gelegt.

§ 2

Gegenleistung

Die Übertragung des Vermögens der TO auf STG erfolgt ohne Gegenleistung, da STG
sämtliche Geschäftsanteile an TO hält. Somit entfallen die Angaben über den Um-
tausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) gemäß § 5 Abs. 2 UmwG.

§ 3

Keine Sonderrechte, keine besonderen Vorteile

1 STG gewährt einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte i.S.v.
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG weder Rechte noch sind für diese Personen Maßnahmen vor-
gesehen.

2 Keiner der in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG bezeichneten Personen werden besondere
Vorteile gewährt.

§ 4

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die
insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden wie folgt beschrieben:

1 Zu STG:

Die STG unterhält keinen Betrieb und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Ein Betriebsrat besteht nicht; es besteht auch keine Tarifbindung. Deshalb ergeben sich durch diese Verschmelzung keine Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

2 Zu TO:

TO unterhält einen Betrieb in Hamburg. Es besteht kein Betriebsrat.

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der TO gehen kraft Gesetzes gemäß §§ 2 ff., 20, 324 UmwG i.V.m. § 613a BGB mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit ihrer Eintragung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers, auf die STG über. Die bei TO bestehenden Arbeitsverhältnisse werden von der STG unverändert, d.h. im Status Quo mit allen bestehenden Rechten und Pflichten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung, fortgeführt. Rechte und Pflichten, die sich aus Gesamtbetriebsvereinbarungen ergeben und die auch im betriebsratslosen Betrieb Hamburg Anwendung gefunden haben, gelten kraft Gesetzes als individualarbeitsvertragliche Vereinbarungen fort.

In Folge der Verschmelzung ergeben sich keine nachteiligeⁿ Auswirkungen für die Arbeitnehmer.

Es besteht keine Tarifbindung.

*1 Randnotizen
eingefügt
von Not*

Die Verschmelzung erfolgt als erste Stufe einer sog. Kettenverschmelzung. Im zweiten Schritt wird STG auf CTS verschmolzen, sobald die hiesige Verschmelzung in das Handelsregister der STG eingetragen ist. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer von TO werden demzufolge zunächst auf die STG und im zweiten Schritt von STG auf CTS übergehen. Der Betrieb von TO in Hamburg wird nach der Verschmelzung von STG auf CTS mit dem Betrieb der CTS in Hamburg zusammengelegt. Auch im Hamburger Betrieb der CTS ist ein Betriebsrat nicht errichtet und es besteht keine Tarifbindung.

Über die zweite Verschmelzung und die Betriebszusammenlegung hinaus sind keine weiteren Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer geplant. Mangels bestehender Arbeitnehmervertretungen sind auch insoweit keine Maßnahmen vorgesehen, die sich auf Arbeitnehmervertretungen auswirken können.

§ 5
Sonstiges

TO hat keinen Grundbesitz.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

C.

**Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der TO
zur Verschmelzung, Verzichtserklärungen**

STG hielt sodann unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung, Ankündigung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen eine Gesellschafterversammlung der TO ab und erklärte und beschloss was folgt.

1. Auf die Übersendung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 47 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger TO und STG für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung und in der heutigen Gesellschafterversammlung gemäß § 49 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

2 Dem Verschmelzungsvertrag zwischen TO als übertragendem Rechtsträger und STG als aufnehmendem Rechtsträger gemäß vorstehendem Teil B. dieser Urkunde wird hiermit zugestimmt.

Damit war die Gesellschafterversammlung der TO beendet.

In ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der TO verzichtet STG hiermit ausdrücklich auf das Recht, den in Ziffer C 1.2 enthaltenen Gesellschafterbeschluss anzufechten oder gegen dessen Wirksamkeit Klage zu erheben.

Ein Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung sowie ein Verschmelzungsprüfungsbericht sind vorliegend entbehrlich, da STG sämtliche Geschäftsanteile an TO hält (§ 8 Abs. 3 S. 1, § 9 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3, § 48 S. 1 UmwG). Rein vorsorglich verzichtet STG hiermit auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes, die Prüfung der Verschmelzung sowie die Erstellung eines Verschmelzungsprüfungsberichts.

D.

Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der STG zur Verschmelzung, Verzichtserklärungen

CTS hielt sodann unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung, Ankündigung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen eine Gesellschafterversammlung der STG ab und erklärte und beschloss was folgt:

1 Auf die Übersendung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 47 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger TO und STG für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung und in der heutigen Gesellschafterversammlung gemäß § 49 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

2 Dem Verschmelzungsvertrag zwischen TO als übertragendem Rechtsträger und STG als aufnehmendem Rechtsträger gemäß vorstehendem Teil B. dieser Urkunde wird hiermit zugestimmt.

Damit war die Gesellschafterversammlung der STG beendet.

In ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der STG verzichtet CTS hiermit ausdrücklich auf das Recht, den in Ziffer D 1.2 enthaltenen Gesellschafterbeschluss anzufechten oder gegen dessen Wirksamkeit Klage zu erheben.

Ein Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung sowie ein Verschmelzungsprüfungsbericht sind vorliegend entbehrlich, da CTS sämtliche Geschäftsanteile an STG hält (§ 8 Abs. 3 S. 1, § 9 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3, § 48 S. 1 UmwG). Rein vorsorglich verzichtet CTS hiermit auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes, die Prüfung der Verschmelzung sowie die Erstellung eines Verschmelzungsprüfungsberichts.

E.

Hinweise des Notars

Der Notar hat auf den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen.

F.

Vollmacht

Sodann erklärten die Erschienenen, handelnd wie angegeben:

Der Notar wird mit der umfassenden Durchführung dieser Urkunde beauftragt. Alle etwa noch für die Wirksamkeit oder Durchführung ausstehenden Erklärungen gelten mit dem Eingang bei dem Notar allen Beteiligten gegenüber als zugegangen.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, beauftragen und bevollmächtigen hiermit den Notar, dessen jeweiligen Notarvertreter sowie die Mitarbeiterinnen des Notars

- Monika Meier,
- Nina Löschen,

- beide büroansässig Contrescarpe 47/48, 28195 Bremen -

und zwar je einzeln und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, für sie alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung dieser Urkunde erforderlich sind, insbesondere Gesellschafterversammlungen abzuhalten, Beschlüsse jeder Art zu fassen und Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen.

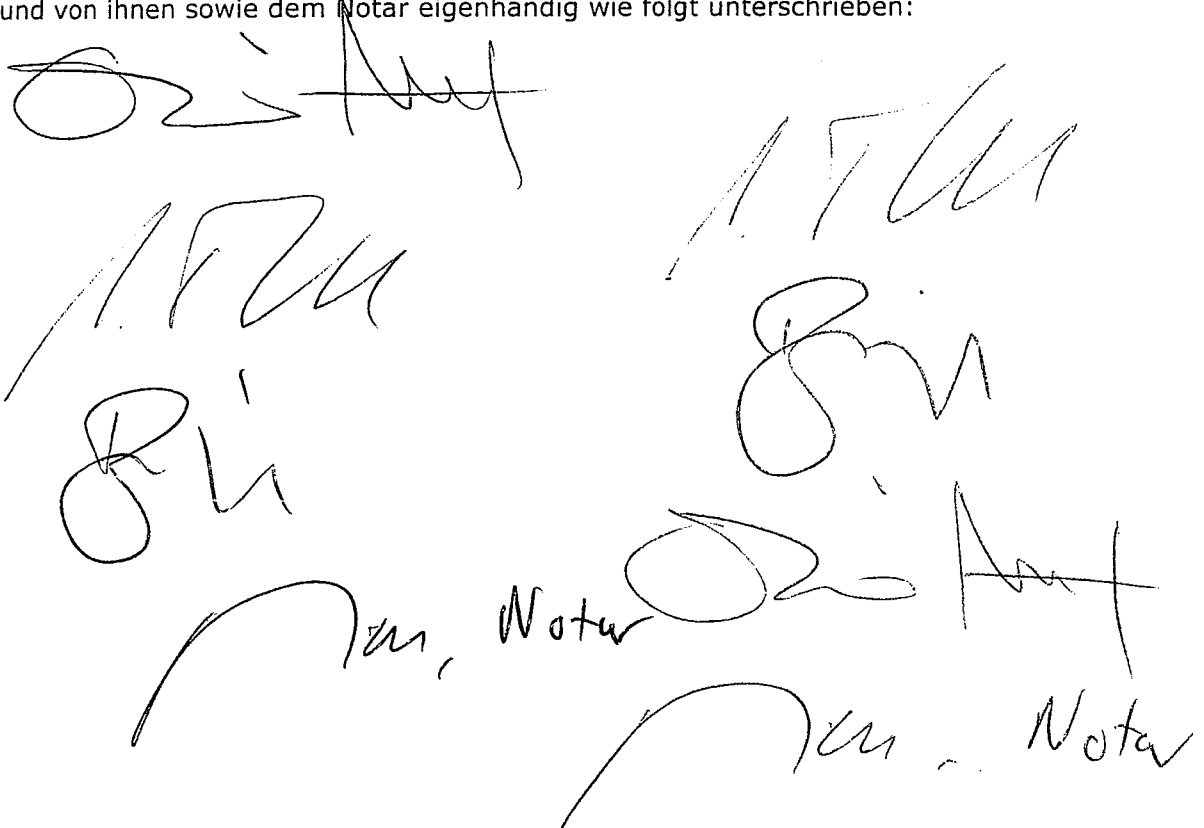
Von der Vollmacht soll nur vor dem beurkundenden Notar, seinem amtlich bestellten Vertreter oder einem seiner Sozien Gebrauch gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Ausübung der Vollmacht sind Dritten gegenüber nicht nachzuweisen. Insbesondere das Handelsregister wird von einer etwaigen Prüfpflicht ausdrücklich befreit.

G.

Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt CTS.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen sowie dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

The block contains several handwritten signatures. At the top left is a signature that appears to be 'Ortner'. Below it are two more signatures, one on the left and one on the right, both appearing to be 'CTS'. In the center, there is a signature that looks like 'Pi'. At the bottom, there are two identical signatures, each followed by the word 'Notar' written in a smaller, less cursive hand.

Vollmacht

Die See Tickets Germany GmbH mit Sitz in Hamburg (AG Hamburg, HRB 95233), Hohe Bleichen 11, D-20354 Hamburg, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Karsten Elbrecht, bevollmächtigt hiermit

Herrn Rainer Appel, geb. am 03.05.1963,

1. im Namen der See Tickets Germany GmbH einen Verschmelzungsvertrag mit der Ticket Online Software GmbH (AG Hamburg, HRB 99545) zu schließen, durch den die Ticket Online Software GmbH als übertragender Rechtsträger auf Grundlage ihrer Schlussbilanz zum 31. Dezember 2012 auf die See Tickets Germany GmbH als übernehmendem Rechtsträger verschmolzen wird, und sämtliche zum Abschluss und zum Vollzug des entsprechenden Verschmelzungsvertrags sowie der damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Dokumente erforderlichen und/oder zweckmäßigen Erklärungen im Namen der See Tickets Germany GmbH abzugeben und entgegenzunehmen. Herr Appel ist berechtigt, in diesem Zusammenhang sämtliche nach dem Umwandlungsgesetz möglichen Verzichtserklärungen abzugeben.
2. die See Tickets Germany GmbH bei Gesellschafterversammlungen der Ticket Online Software GmbH zu vertreten und das Stimmrecht der See Tickets Germany GmbH auszuüben und im Namen der See Tickets Germany GmbH an Beschlussfassungen aller Art mitzuwirken.
3. im Namen der See Tickets Germany GmbH einen Verschmelzungsvertrag mit der CTS Eventim AG (AG München, HRB 156963) zu schließen, durch den die See Tickets Germany GmbH als übertragender Rechtsträger auf Grundlage ihrer Schlussbilanz zum 31. Dezember 2012 auf die CTS Eventim AG als übernehmendem Rechtsträger verschmolzen wird, und sämtliche zum Abschluss und zum Vollzug des entsprechenden Verschmelzungsvertrags sowie der damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Dokumente erforderlichen und/oder zweckmäßigen Erklärungen im Namen der See Tickets Germany GmbH abzugeben und entgegenzunehmen. Herr Appel ist berechtigt, in diesem Zusammenhang sämtliche nach dem Umwandlungsgesetz möglichen Verzichtserklärungen abzugeben.

Herr Appel ist als Vertreter der See Tickets Germany GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt.

Hamburg, den 14.3.2013



Karsten Elbrecht



Hierdurch beglaube ich die vollständige Übereinstimmung der vor- / umstehenden Abschrift / Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift / Ausfertigung / beglaubigten Abschrift / Fotokopie.

Bremen, den 15. März 2013

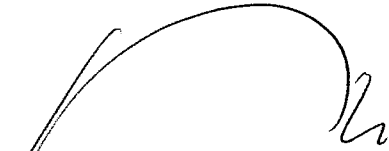


NOTAR

Hierdurch beglaubige ich die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden
Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift.

Bremen, den 18. März 2013




- Dr. W. Richter -
Notar